

Stephan, Gesine; Hofmann, Barbara

Research Report

Abgänge aus Beschäftigung und Zugänge in den Leistungsbezug: Kurzfristige Effekte einer veränderten Rahmenfrist und/oder Anwartschaftszeit

Aktuelle Berichte, No. 10/2015

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Stephan, Gesine; Hofmann, Barbara (2015) : Abgänge aus Beschäftigung und Zugänge in den Leistungsbezug: Kurzfristige Effekte einer veränderten Rahmenfrist und/oder Anwartschaftszeit, Aktuelle Berichte, No. 10/2015, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/161699>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Aktuelle Berichte

Abgänge aus Beschäftigung und Zugänge in den Leistungsbezug: Kurzfristige Effekte einer veränderten Rahmenfrist und/oder Anwartschaftszeit

In aller Kürze

- Um derzeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erwerben, muss eine Person innerhalb der letzten zwei Jahre (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) beschäftigt gewesen sein.
- Hier wird abgeschätzt, wie viel Personen bei veränderten Zugangsvoraussetzungen in der kurzen Frist zusätzlich Arbeitslosengeld I bezogen hätten. Mögliche Verhaltenseffekte und längerfristige Effekte können dabei nicht berücksichtigt werden.
- Für die hochgerechnet 3,2 Mio. Personen, die im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013 ein Beschäftigungsverhältnis beendeten und dann mindestens einen Monat nicht beschäftigt waren, zeigt sich:
 - Innerhalb von 90 Tagen nach Beschäftigungsende bezogen etwa 40 Prozent Arbeitslosengeld I und 18 Prozent Arbeitslosengeld II. Fast die Hälfte der letzteren war bereits mehr als einen Monat vor Beschäftigungsende auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen.
 - Wäre zu Beginn des betrachteten Zugangszeitraums die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre verlängert worden, hätten in der kurzen Frist etwa 35.000 Personen zusätzlich Arbeitslosengeld I in Anspruch genommen.
 - Bei konstanter Rahmenfrist und einer auf 8, 6 oder 4 Monate verminderten Anwartschaftszeit wären es etwa 82.000, 137.000 oder 196.000 zusätzliche Personen gewesen.

1 Einleitung

- In Deutschland muss ein Arbeitnehmer derzeit mindestens zwölf Monate innerhalb der letzten 24 Monate in Versicherungspflichtverhältnissen beschäftigt gewesen sein, um im Falle einer Arbeitslosmeldung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erwerben. Allerdings gilt diese Regel erst seit Februar 2006. Vorher hatte ein Arbeitnehmer 36 Monate Zeit, die Anwartschaftszeit von zwölf Monaten zu erfüllen.
- Um den Zugang zum Arbeitslosengeld I für Kurzzeitbeschäftigte zu erleichtern, wird derzeit erwogen, die Rahmenfrist wieder auf drei Jahre auszuweiten. Anspruchsvoraussetzungen wären so leichter zu erfüllen.
- Im Folgenden wird zunächst untersucht, welcher Anteil der Personen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis abgehen, überhaupt Leistungen aufnimmt, und welche Merkmale diese Personen aufweisen. Im Anschluss werden die direkten kurzfristigen Auswirkungen möglicher Änderungen bei der Rahmenfrist und der Anwartschaftszeit abgeschätzt.
- Das Vorgehen orientiert sich – auf Basis der am aktuellen Rand verfügbaren Daten – an Jahn/Stephan (2012). Die Analyse basiert auf einer Stichprobe von Personen, bei denen im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013 ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endete, und die mindestens einen Monat lang keinen neuen Job aufnahmen. Genauere Informationen zu Daten und Methodik finden sich im Anhang.

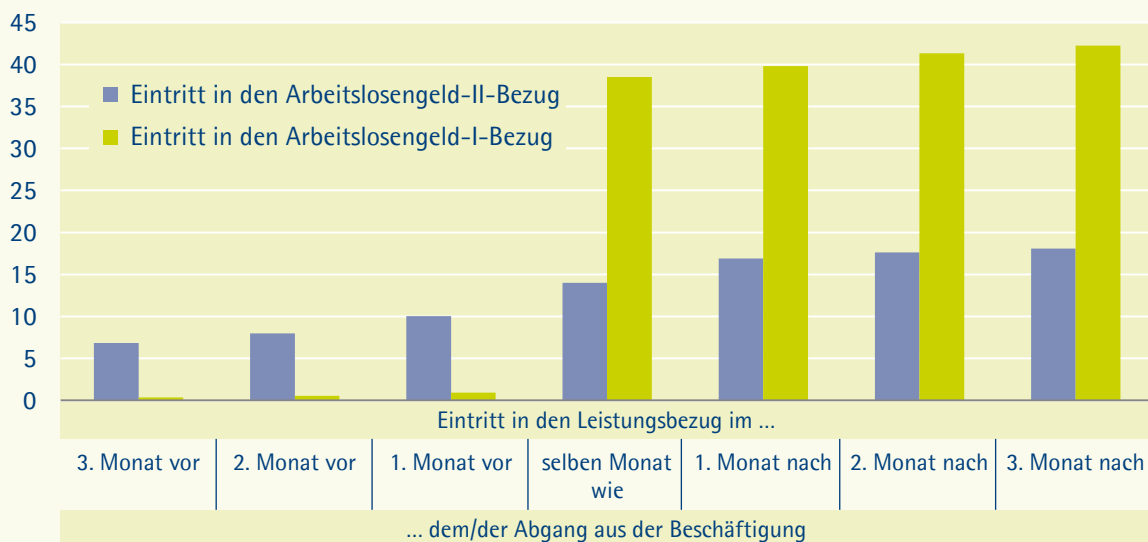
2 Struktur der Abgänge aus Beschäftigung

- Personen müssen Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht unmittelbar nach einem Abgang aus Beschäftigung in Anspruch nehmen (z.B. kann im Fall einer Eigenkündigung eine Sperrzeit von bis zu 12 Wochen greifen). Hier wird daher untersucht, welche Leistungen Personen innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen haben (das bedeutet nicht, dass sie diese Leistung auch 90 Tage nach dem Ende noch beziehen müssen). Aufstocker sind im Folgenden sowohl bei den Arbeitslosengeld-I- als auch bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern ausgewiesen.
- Innerhalb von 90 Tagen nach Ende der Beschäftigung bezogen 42 Prozent der Abgänger aus Beschäftigung Arbeitslosengeld I und 18 Prozent Arbeitslosengeld II (Abbildung 1). Dabei erhielten 8 Prozent – fast die Hälfte der späteren Arbeitslosengeld-II-Empfänger – bereits mehr als einen Monat vor dem Ende der Beschäftigung Arbeitslosengeld II (berücksichtigt wurden hierbei nur Bezugsphasen, die erst nach dem Austritt aus Beschäftigung endeten). Diese Personen sind also keine „Neuzugänge“ im Arbeitslosengeld II, sondern haben bereits zuvor das Erwerbseinkommen aufgestockt oder aus anderen Gründen Grundsicherungsleistungen bezogen.

Abbildung 1

Verteilung der Zugänge in Arbeitslosengeld relativ zum Zeitpunkt des Abgangs aus der Beschäftigung

Kumulierte Anteile der Abgänger aus Beschäftigung, die zum jeweiligen Zeitpunkt in die jeweilige Lohnersatzleistungen eintreten, an allen Abgängen aus Beschäftigung¹⁾ in Prozent



¹⁾ Personen, die im Zeitraum vom 10/2012 bis 9/2013 ein Beschäftigungsverhältnis beendeten und dann mindestens einen Monat nicht beschäftigt waren. Aufstocker sind sowohl bei den Arbeitslosengeld-I-Beziehern als auch bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern eingeordnet.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00, eigene Auswertungen.

- Tabelle 1 auf der folgenden Seite stellt die Merkmalsverteilung unter den Abgängern aus Beschäftigung im Status quo dar. Arbeitslosengeld I-Empfänger sind tendenziell älter als Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Etwa 35 Prozent der Letzteren haben keinen Ausbildungsabschluss; etwas mehr als ein Viertel war zuletzt in Ostdeutschland beschäftigt. Im Vergleich zu Arbeitslosengeld-I-Empfängern kommen Arbeitslosengeld-II-Empfänger überproportional aus der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (25% im Vergleich zu 12%). Hingegen kommen im Vergleich zu Arbeitslosengeld-I-Empfängern weniger Arbeitslosengeld-II-Empfänger aus dem Verarbeitenden Gewerbe (6% im Vergleich zu 15%) und dem Baugewerbe (7% im Vergleich zu 12%).
- Die Verdienste der Arbeitslosengeld-I-Bezieher waren in der letzten Beschäftigung deutlich höher als bei Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten. So haben 50 Prozent der späteren Arbeitslosengeld-I-Bezieher in ihrer letzten Beschäftigung mehr als 1.748 Euro pro Monat erhalten. Von den späteren Arbeitslosengeld-II-Beziehern verdienten 50 Prozent mehr als 1.124 Euro pro Monat.
- Der Anteil der Aufstocker unter den Arbeitslosengeld-I-Beziehern betrug innerhalb von 90 Tagen nach Ende der Beschäftigung zwölf Prozent. Von diesen bezogen vier Prozentpunkte bereits mindestens einen Monat vor dem Abgang aus Beschäftigung Leistungen der Grundsicherung.

Tabelle 1

Struktur der Abgänge aus Beschäftigung¹⁾

	Alle	keine Leistungsbezieher	Leistungsbezieher ²⁾	
			Bezug ALG I	Bezug ALG II
Personengruppen, Anteile in Spaltenprozent				
Frauen	42	45	40	38
Männer	58	55	60	62
Alter 16-24	18	24	13	15
Alter 25-34	29	29	27	34
Alter 35-44	20	18	21	23
Alter 45-54	20	16	24	20
Alter 55-64	13	13	14	7
Vollzeit	70	67	76	61
Teilzeit	30	33	24	39
Berufsausbildung und/oder Abitur	60	49	73	60
Weder Berufsausbildung noch Abitur	21	21	16	35
Universitäts-/Fachhochschulabschluss	12	14	11	5
Keine Ausbildungsinformation	7	16	0	0
Verarbeitendes Gewerbe	13	14	15	6
Land und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau	3	5	2	1
Energie-, Wasser-, Abfallwirtschaft	0	0	1	1
Baugewerbe	9	6	12	7
Handel und Reparatur Kraftfahrzeuge	13	12	15	12
Verkehr und Lagerei	5	5	6	6
Gastgewerbe	8	9	7	10
Information und Kommunikation	3	3	2	2
Finanzen und Versicherungen	1	2	1	0
Grundstücks- und Wohnungswesen	1	1	1	1
Freiberufliche wiss. und techn. Dienstleistungen	5	5	5	2
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	13	10	12	25
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	8	6	8	13
Öffentliche Verwaltung	2	3	2	1
Erziehung und Unterricht	3	4	3	2
Gesundheits- und Sozialwesen	8	9	7	6
Kunst, Unterhaltung und Erholung	2	2	2	2
Sonstige Dienstl. und priv. Haushalte	3	3	3	3
Letzte Beschäftigung in Westdeutschland	79	85	74	70
Letzte Beschäftigung in Ostdeutschland	21	15	26	30
Nach Beschäftigungsende ALG II-Bezug ²⁾	18	-	12	100
– darunter: Bezug begann schon mehr als einen Monat vor Beschäftigungsende	8	-	4	45
Monatsentgelte in Euro				
20. Perzentil Monatsentgelt	811	661	1.138	627
50. Perzentil Monatsentgelt	1.484	1.373	1.748	1.124
80. Perzentil Monatsentgelt	2.403	2.422	2.571	1.638
Anzahl der Beobachtungen (ungew. Stichprobe)	319.907	147.824	132.200	56.317

¹⁾ Personen, die im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013 ein Beschäftigungsverhältnis beendeten und dann mindestens einen Monat nicht beschäftigt waren. Aufstocker sind sowohl bei den Arbeitslosengeld-I-Beziehern als auch bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern eingeordnet.

²⁾ Innerhalb von 90 Tagen nach Abgang aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00, eigene Auswertungen.

3 Geschätzte Auswirkungen veränderter Zugangsbedingungen

- Wie verändern sich die erwarteten Zugangszahlen der Personen, die Arbeitslosengeld I beziehen a) bei einer längeren Rahmenfrist, b) bei einer kürzeren Anwartschaftszeit und c) bei gleichzeitiger Veränderung der Rahmenfrist sowie der Anwartschaftszeit?
- Auf Basis von Individualdaten lassen sich die direkten kurzfristigen Effekte einer Veränderung von Rahmenfristen und Anwartschaftszeiten abschätzen. Pro Person wird hier nur die erste Meldung im Beobachtungszeitraum untersucht. Die ermittelten Personenzahlen können dabei nicht mit den Auswirkungen auf den Jahresdurchschnittsbestand gleichgesetzt werden, da die Personen im Schnitt keine zwölf Monate Leistungen beziehen und zudem mehrmals jährlich Leistungen beziehen könnten. Mögliche Verhaltenseffekte und längerfristige Effekte können in den Auswertungen nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Wechselwirkungen mit den Auswirkungen der Mindestlohngesetzgebung.
- Tabelle 2 auf der folgenden Seite weist für die gewählte Abgrenzung im Tabellenabschnitt a) aus, wie viele Personen unter den alternativen Regelungen im untersuchten Zeitraum Anspruch auf Arbeitslosengeld I gehabt hätten.
- Ein relativ hoher Anteil der Personen nimmt trotz der mindestens einmonatigen Unterbrechung bis zum nächsten Beschäftigungsverhältnis keine Leistungen in Anspruch. Daher wird die geschätzte Zahl der Anspruchsberechtigten in Abschnitt b) von Tabelle 2 mit der aus den Daten ermittelten mittleren Rate der Inanspruchnahme (wie bei Jahn/Stephan 2012) und in Abschnitt c) mit einer individuell vorhergesagten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme innerhalb von 90 Tagen gewichtet. Im Folgenden werden die Zahlen auf Basis der individuellen Gewichtung kurz diskutiert, da diese genau auf den betrachteten Personenkreis zugeschnitten ist.
- Insgesamt lassen die hochgerechneten Zahlen erwarten, dass eine Rahmenfrist von drei Jahren im Zeitraum Herbst 2012 bis Herbst 2013 dazu geführt hätte, dass zusätzlich etwa 35.000 Personen nach ihrem ersten Austritt aus Beschäftigung Arbeitslosengeld I bezogen hätten – dies entspricht einem Anstieg des Anteils der entsprechenden Leistungsbezieher an allen Abgängern aus Beschäftigung um etwa einen Prozentpunkt.
- Die vorhergesagte mittlere maximale Anspruchsdauer – die nicht immer voll ausgeschöpft werden muss – hätte bei den zusätzlichen Leistungsbeziehern rund zehn Monate betragen.
- Durch die Änderung der Rahmenfrist hätten rund 10.000 Personen, die zuvor Arbeitslosengeld II bezogen, nun Arbeitslosengeld I bezogen. Dabei wäre es aber nur einem Teil von ihnen gelungen, die Hilfebedürftigkeit zu verlassen: Rund 40 Prozent von ihnen hatten bereits während ihrer Beschäftigung mit Arbeitslosengeld II aufgestockt. Bei den restlichen 60 Prozent wäre der Haushaltskontext

entscheidend dafür gewesen, ob der Arbeitslosengeld-I-Bezug zur Deckung des Lebensunterhalts ausgereicht hätte.

- Bei konstanter Rahmenfrist und einer für alle auf 8, 6 oder 4 Monate gesenkten Anwartschaftsdauer hätten etwa 82.000, 137.000 oder 196.000 Personen zusätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen. Bei einer gleichzeitig auf drei Jahre erweiterten Rahmenfrist hätten im Beobachtungszeitraum je nach Anwartschaftsdauer vermutlich etwa 107.000, 156.000 oder 210.000 Personen zusätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen.

Tabelle 2:

Geschätzter zusätzlicher Arbeitslosengeld-I-Bezug nach dem ersten Abgang aus Beschäftigung im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013

	Anzahl der zusätzlichen Leistungsbezieher								Mittlere maximale Bezugsdauer			
	insgesamt				darunter bisherige Alg-II-Bezieher							
	in Tsd.				in Tsd.				in Monaten			
	Anwartschaftszeit in Monaten											
	12	8	6	4	12	8	6	4	12	8	6	4
Rahmenfrist	a) ohne Gewichtung											
2 Jahre	195 330 483				60 105 154				7 6 5			
3 Jahre	78 251 375 517				20 80 122 168				10 7 6 5			
Rahmenfrist	b) gewichtet mit mittlerer Rate der Inanspruchnahme (vergleichbar Jahn/Stephan 2012)											
2 Jahre	113 192 281				35 61 90				7 6 5			
3 Jahre	45 146 218 301				11 46 71 98				10 7 6 5			
Rahmenfrist	c) gewichtet mit individuell vorhergesagter Inanspruchnahme											
2 Jahre	82 137 196				30 53 78				7 6 5			
3 Jahre	35 107 156 210				10 40 62 85				10 7 6 5			

Lesehilfe:

a) Wäre die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre ausgeweitet und die Anwartschaftszeit von 12 auf 8 Monate verkürzt worden, so hätten von den Abgängen aus Beschäftigung im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013 rund 251 Tsd. Personen zusätzlich die Anspruchsbedingungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I erfüllt.

b) Von diesen hätten rund 146 Tsd. den Anspruch auch eingelöst, wenn sie sich wie eine durchschnittliche Person verhalten hätten.

c) Hingegen hätten nur 107 Tsd. den Anspruch eingelöst, wenn sie sich wie Personen mit ähnlichen Merkmalen verhalten hätten. Diese wiederum hätten im Mittel für maximal sieben Monate Arbeitslosengeld beziehen können. Unter den 107 Tsd. zusätzlichen Beziehern wären 40 Tsd. bisherige Arbeitslosengeld-II-Bezieher gewesen (wobei das Arbeitslosengeld I nicht immer zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit geführt hätte).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00, eigene Auswertungen. Auf die Grundgesamtheit hochgerechnete Zahlen.

Anhang: Datengrundlage und Methodik

Datengrundlage

- Die Auswertungen basieren auf den Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) des IAB in der Version V11.01.00. Datenbasis ist eine 10-Prozent-Stichprobe aller Personen, die im Zeitraum 10/2012 bis 9/2013 ein Versicherungspflichtverhältnis beendet haben, für das eine Beschäftigungsmeldung abgegeben wurde. Pro Person wird nur die erste Meldung im Beobachtungszeitraum untersucht. Dies unterscheidet sich vom Fallkonzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, bei dem eine Person im Jahresverlauf durchaus mehrmals gezählt werden kann. Der aktuelle Datenrand ist der 31.12.2013.
- Für die Analysen wird folgende Auswahl getroffen: Berücksichtigt werden nur Abgänge aus Beschäftigung, bei denen für den Folgemonat kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gemeldet wurde. Für die untersuchte Fragestellung sind Abgänge aus Mini-Jobs sowie Job-to-Job-Integrationen von untergeordnetem Interesse. Die Auswertung beschränkt sich auf Personen, die zum Zeitpunkt der jeweils interessierenden Meldung zwischen 15 und 64 Jahre alt waren. Ausgeschlossen werden Jahresmeldungen mit Anschlussmeldung, Abmeldungen aufgrund von Erziehungszeiten, Tod, Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechseln, Unterbrechungsmeldungen wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld) sowie Abgänge aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten sowie mit dem Beschäftigtenzuschuss geförderten Arbeitsverhältnissen. Zudem werden Meldungen mit einem Tagesentgelt von Null nicht berücksichtigt, da diese i.d.R. Unterbrechungsmeldungen kennzeichnen. Davon abgesehen gehen auch Meldungen sehr kurzer und sehr gering entlohnter Beschäftigungsverhältnisse in die Auswertungen ein.
- Der verbleibende Datensatz umfasst hochgerechnet etwa 3,2 Millionen Abgänge aus Beschäftigung, von denen 1,3 Millionen innerhalb von 90 Tagen den Bezug von Arbeitslosengeld I aufgenommen haben. Differenzen zu den Zahlen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind darauf zurückzuführen, dass
 - a) kurze Leistungsbezüge infolge der mindestens einmonatigen Unterbrechung ausgeschlossen sind,
 - b) Personen auch später als 90 Tage nach dem Ende ihrer Beschäftigung den Bezug von Arbeitslosengeld I aufnehmen können,
 - c) Personen mehr als einmal pro Jahr in den Leistungsbezug gehen können.

Ermitteln der Ansprüche unter unterschiedlichen Zugangsbedingungen

- Für die verbleibende Stichprobe wird zunächst ermittelt, wie viele Tage Personen innerhalb der Rahmenfrist in Versicherungspflichtverhältnissen gemeldet waren.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinragen kann. Hat eine Person innerhalb der letzten zwei

(bzw. drei) Jahre Leistungen bezogen, wird hier daher unterstellt, dass die Rahmenfrist mit der letzten Leistungsepisode beginnt. Dabei werden Lücken von nicht mehr als einer Woche zwischen Leistungsepisoden überbrückt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I kann zudem nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

- Für die Abschätzungen der Anspruchsdauern wird unterstellt, dass bei einer Verlängerung der Rahmenfrist auf drei Jahre nicht mehr die Zeiten in Versicherungspflichtverhältnissen in der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist maßgeblich gewesen wären, sondern die Zeiten in der um zwei Jahre erweiterten Rahmenfrist. Zudem wird – je nach der unterstellten Änderung der Anwartschaftszeit – davon ausgegangen, dass erfüllte Anwartschaftszeiten von 4, 6, 8 oder 10 Monaten Anspruchsdauern von 2, 3, 4 oder 5 Monaten auslösen.
- Für Arbeitnehmer mit Arbeitsverhältnissen, die von vornherein auf nicht mehr als zehn Wochen befristet waren und deren Verdienste in den zwölf Monaten vor Anspruchsentstehung eine jährliche Entgeltgrenze nicht übersteigen, sieht das Gesetz derzeit eine verkürzte Anwartschaftszeit von sechs Monaten vor. Kriterien für die verkürzte Anwartschaft werden bei den Auswertungen nicht berücksichtigt. Allerdings nutzten in der Vergangenheit auch deutlich weniger als 1.000 Personen pro Jahr diese Regelung (Werner et al. 2012).

Schätzung der direkten kurzfristigen Effekte

- Auf Basis der ermittelten Ansprüche unter unterschiedlichen Zugangsbedingungen werden dann die direkten kurzfristigen Effekte einer Veränderung von Rahmenfristen und Anwartschaftszeiten abgeschätzt. Hierfür werden die auf Basis der 10-Prozent-Stichprobe ermittelten Zahlen mit 10 multipliziert.
- Erwähnenswert ist, dass ein vergleichsweise hoher Anteil der Personen, für die auf Basis ihrer Erwerbsbiografie ein Anspruch vorhergesagt wird, trotz der mindestens einmonatigen Unterbrechung bis zum nächsten Beschäftigungsverhältnis keine Leistungen in Anspruch nimmt. Daher wird die geschätzte Zahl der Anspruchsberechtigten mit einer vorhergesagten Rate der Inanspruchnahme innerhalb von 90 Tagen gewichtet. Während bei Jahn/Stephan (2012) lediglich eine Gewichtung mit der mittleren Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme erfolgte, wird in der vorliegenden Untersuchung zudem mit einer auf individueller Basis vorhergesagten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahmen gewichtet. Für die Vorhersage werden Geschlecht, Nationalität, Alter, Ausbildung, Region, Bestehen eines Restanspruchs sowie Arbeitszeit (Voll- gegenüber Teilzeit), Branche und Tagesentgelt im letzten Job sowie das Vorhandensein eines Restanspruchs herangezogen. Hierdurch lässt sich berücksichtigen, dass bestimmte Gruppen die Leistung mit unter- bzw. überproportionaler Wahrscheinlichkeit tatsächlich in Anspruch nehmen.

Literatur

Jahn, Elke; Stephan, Gesine (2012), Leistungsansprüche bei kurzen Beschäftigungszeiten: Arbeitslosengeld - wie lange man dafür arbeiten muss, IAB-Kurzbericht 19/2012.

Werner, Daniel; Ramos Lobato, Philipp; Dietz, Martin (2012): Evaluation der Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung, IAB-Forschungsbericht, 09/2012.

Anmerkung: Die Autorinnen danken dem Bereich ITM des IAB – und dort insbesondere Ali Athmani, Andreas Ganzer und Wolfgang Majer – für die sehr zügige Bereitstellung der erforderlichen IEB-Stichprobe und Katja Hartosch, Carina Himsel, Pia Homrighausen, Christine Singer und Christine Weidmann für hilfreiche Hinweise.

Impressum

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Straße 104,
90478 Nürnberg

Autoren

- Prof. Dr. Gesine Stephan
- Dr. Barbara Hofmann

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

www.iab.de

Bezugsmöglichkeit

http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1510.pdf